

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Acousticon Hörsysteme GmbH

Gültig ab November 2010

1. Geltung und Vertragsabschluß

- 1.1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der Kunde durch Erteilung des Auftrags oder Annahmen der Lieferung oder Leistungen anerkennt. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.2. Die vom Besteller unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung annehmen oder innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zusenden. Die Werbung für unsere Ware auf unserer Homepage oder in Prospekten stellt lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots dar und ist selbst kein Angebot auf Abschluss eines Vertrages.
- 1.3. Technisch notwendige oder zweckmäßige Änderungen unserer Produkte bleiben vorbehalten. Maße, Abbildungen und Zeichnungen dienen allein der Vorinformation des Kunden und bedürfen zu Ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Angaben über Eigenschaften und Leistungsmerkmale unserer Produkte dienen der Illustration und sind nicht verbindlich.

2. Lieferungen

- 2.1. Liefertermine und –fristen sind nur verbindlich, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigen. Lieferterminbestätigungen erfolgen vorbehaltlich rechtzeitiger Warenankunft.
- 2.2. Unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt, Liefer- oder Transportverzögerungen oder Arbeitskämpfe entbinden uns für die Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung, soweit sie nicht von uns zu vertreten sind. Lieferfristen verlängern sich um die Dauer der Störung. Falls die Störung länger als drei Monate dauert, kann jede Partei vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen insoweit nicht.
- 2.3. Geraten wir in Verzug, ist der Kunde erst nach Setzen und Verstreichen lassen einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit es sich nicht aus diesen Bedingungen anders ergibt.
- 2.4. Alle Lieferungen erfolgen ab Werk bzw. Lager. Die Gefahr trägt der Kunde, auch bei Vereinbarung frachtfreier Lieferung, ab dem Zeitpunkt an, ab dem wir die bestellten Produkte einem Transport-Dienstleister ausgeliefert oder zum Zwecke des Transports auf eigene Fahrzeuge verladen haben.
- 2.5. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Preise verstehen sich in € exklusive Verpackungs-, Transport- und Transportversicherungskosten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2. Zahlungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Bei Zahlungen per Bankeinzug gewährt Acousticon dem Kunden einen Skonto in Höhe von 3 %. Abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 3.3. Teillieferungen können wir gesondert in Rechnung stellen.
- 3.4. Bei Zahlung durch Überweisung, Scheck oder Wechsel gilt der Wertstellungstag als Stichtag des Eingangs. Schecks und Wechsel werden von uns nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen.
- 3.5. Befindet sich der Kunde in Verzug sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt unberührt.
- 3.6. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa erfüllungshalber hereingenommener Wechsel sofort zur Zahlung fällig, wenn die Zahlungsbedingungen ohne rechtfertigenden Grund nicht eingehalten werden oder uns nach Vertragsabschluß eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden bekannt wird. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen. Sind Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, sind wir berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 3.7. Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den Kunden sind ausgeschlossen, soweit nicht Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgelegt sind.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen gelieferten Produkten bis zur Erfüllung aller gegen den Kunden bestehenden Ansprüche – einschließlich Saldoforderungen – vor. Vorher darf der Kunde die Vorbehaltsprodukte nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter Vereinbarung eines entsprechenden Eigentumsvorbehalts veräußern, wobei er uns schon jetzt die daraus resultierenden Forderungen in Höhe unserer offenen Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt abtritt. Wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an. Andere unser Eigentum gefährdende Verfügungen sind ausgeschlossen.
- 4.2 Der Kunde ist ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen treuhänderisch für uns einzuziehen. Wir können diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsprodukte widerrufen, wenn der Kunde seine gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllt.
- 4.3 Der Kunde wird uns jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte und über die Forderungen, die an uns abgetreten sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Kunde uns sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Der Kunde wird den Dritten zugleich auf unseren Eigentumsvorbehalt hinweisen. Außerdem trägt er die Kosten der Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche.
- 4.4 Soweit der Wert der zu unseren Gunsten bestehenden Sicherheiten die offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, werden wir auf Verlangen Sicherheiten freigeben.
- 4.5. Kommt der Kunde mit seinen uns gegenüber bestehenden Verpflichtungen in Verzug, sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zurückzunehmen und diese zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Kunden anderweitig zu verwerten. In diesem Fall wird der Kunde uns oder unseren Beauftragten sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben. Verlangen wir Herausgabe aufgrund dieser Vorschriften, gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, das Verbraucherkreditgesetz fände Anwendung.
- 4.6. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsprodukte auf Kosten des Kunden bis zum vollen Übergang des Eigentums auf den Kunden angemessen zu versichern.

5. Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress

- 5.1 Wir gewährleisten, dass die gelieferten Produkte keine Mängel aufweisen, die Ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufgeben oder erheblich mindern. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.
- 5.2 Die Gewährleistung beträgt sechs Monate ab Lieferdatum Acousticon.
- 5.2. Der Kunde hat die Produkte bei Erhalt zu prüfen. Transportbedingte Mängel und Beschädigungen sind durch den Kunden sofort bei Annahme der Ware schriftlich gegenüber Acousticon sowie dem Transporteur mitzuteilen und mit diesem zu regulieren. Erkennbare Mängel, die nicht transportbedingt sind, sind uns schriftlich innerhalb von acht Tagen nach Lieferung unter genauer Bezeichnung der gerügten Mängel anzuzeigen. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen. Der Kunde wird uns in jedem Falle ausreichende Informationen geben, damit wir Art und Umfang des Mangels untersuchen können. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere terminliche Abstimmung einzuholen.
- 5.3. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 5.4. Können Mängel nicht beseitigt werden oder sind weitere Nachbesserungsversuche für den Kunden unzumutbar, ist er berechtigt, anstelle der Nachbesserung Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung zu verlangen).
- 5.5. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht in diesen Bedingungen anderes bestimmt ist.

6. Garantie

- 6.1. Die Gewährleistung (5) ist auf die Fehlerfreiheit bei der Lieferung beschränkt. Darüber hinaus gewährt Acousticon eine Garantie auf Hörgeräte in Höhe von 15 Monaten ab Lieferscheindatum an den Akustiker.
- 6.2. Diese Garantie gilt für alle von Acousticon gelieferten defekten Hörgeräte. Die Garantie gilt nicht für Teile, die innerhalb der Garantiezeit einem normalen Verschleiß unterliegen, oder durch unsachgemäße Behandlung oder falsche Pflege oder durch nicht autorisierte Fremdeingriffe ihre Funktionsfähigkeit verlieren.

- 6.3. Für alle Bauteile der „Acouplus“-Ladeelektronik einschließlich der Lade-Etuis und des Netzteils besteht eine Garantie von 5 Jahren ab Lieferscheindatum an den Akustiker.
- 6.4. Für die Schalenpassform besteht eine Garantie von 3 Monaten ab Lieferscheindatum. Für Bausätze (Faceplates) wird über die gesetzliche Gewährleistung hinaus keine Garantie gewährt, da hier die wesentlichen Produktionsschritte zum Endprodukt nicht durch die Acousticon Hörsysteme GmbH erfolgen. Abweichende Vereinbarungen sind möglich, bedürfen jedoch der schriftlichen vertraglichen Festlegung.

7. Umtausch / Rückgaben (Gutschrift)

- 7.1. Gutschriften von HdO-Geräten der Basis Linie sind ausgeschlossen. Für alle anderen HdO Produktlinien gilt für Gutschriften eine Frist von 6 Monaten. Ein Umtausch ist nur innerhalb von 4 Wochen ab Acousticon-Lieferscheindatum und ausschließlich für Hinter-dem-Ohr-Hörgeräte möglich. Für Gutschrift bzw. Umtausch von HdO-Geräten behalten wir uns die Berechnung einer Pauschale in Höhe von € 25,- pro Gerät vor.
- 7.2. Ausschließlich In-dem-Ohr-Hörgeräte, die in kundenindividueller Schale (custom made) gefertigt werden, können bis zu 3 Monaten mit 100 %, bis 6 Monate mit 75 %, bis 9 Monate mit 50 % und bis 12 Monate mit 25 % gutgeschrieben werden. Für Gutschrift von IdO-Geräten behalten wir uns die Berechnung einer Pauschale in Höhe von € 45,- pro Gerät vor.
- 7.3. Bausätze (Faceplates) sind von Gutschrift bzw. Umtausch ausgeschlossen.

8. Haftung

- 8.1. Wir haften für Schäden des Kunden nur insoweit, als uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Darüber hinaus haften wir auch für Schäden, welche unsere gesetzlichen Vertreter oder Angestellten in Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht haben. Soweit andere als gesetzliche Vertreter oder Angestellte grob fahrlässig handeln, haften wir nur insoweit, als wesentliche Vertragspflichten verletzt sind. Soweit eine Haftung gemäß Satz 2 und 3 dieser Klausel vorliegt, haften wir dem Umfang nach nur für den typischen vorhersehbaren Schaden.
- 8.2. Diese Haftungsbegrenzung umfasst sämtliche Ansprüche auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, und darüber hinaus auch alle vor- und außervertraglichen Ansprüche. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind jedoch Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften oder Ansprüche wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften, soweit die Zusicherung der Eigenschaft dazu bestimmt war, den Kunden gerade gegen den eingetretenen Schaden zu schützen.
- 8.3. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr oder –minderung zu treffen.

9. Medizinproduktegesetz (MPG)

- 9.1. Von Acousticon verkaufte IdO-Bausätze (Faceplates) fließen als zertifiziertes Teilprodukt in ein aus zertifizierten Teilen erstelltes Gesamtprodukt (IdO-Hörgerät) ein. Der Hersteller des Gesamtproduktes ist für dessen Zertifizierung bzw. die Konformität im Sinne des MPG verantwortlich. Dieses gilt sinngemäß auch für andere zertifizierte Acousticon Produkte, die für Sonderservierungen nicht von Acousticon verwendet werden.
- 9.2. Reparaturen an Acousticon Produkten müssen mit Original-Ersatzteilen gemäß den von uns überlassenen letztgültigen Originaldokumentationen durchgeführt werden. Wenn diese Bestimmungen nicht eingehalten werden, erlischt für das Produkt, unsere aus der Zertifizierung resultierende Verantwortung.

10. Schlussbestimmung

- 10.1. Sollten, einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen oder Teile davon unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung dieser Bedingungen wird durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.
- 10.2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform.
- 10.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Ausschließender Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen Bestimmungen ist der Sitz der Gesellschaft, sofern der Vertrag mit einem Vollkaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen abgeschlossen wird. Dies gilt ebenso, falls der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder eine Partei nach Vertragsabschluss ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der deutschen Zivilprozessordnung verlegt. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden and den für ihn geltenden gesetzlichen Gerichtsständen zu verklagen.